

Corona-Krise Berichterstattung in Anhang und Lagebericht

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Auswirkungen auf Anhang und Lagebericht

Das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) breitet sich auf der gesamten Welt zunehmend aus. Diese Entwicklung hat auch bereits schwerwiegende Auswirkungen auf Unternehmen in Deutschland und stellt diese teilweise vor existenzbedrohende Probleme. Die wirtschaftlichen Herausforderungen der Pandemie haben dabei auch verschiedene Folgen für die Rechnungslegung, die Berichterstattung sowie die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse und (Konzern-) Lageberichte der betroffenen Unternehmen. Vor allem auch die Angaben im Anhang sowie die Berichterstattung im Lagebericht werden bei der weit überwiegenden Mehrheit der Unternehmen betroffen sein. Für betroffene Unternehmen wird eine Berichtspflicht bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 oftmals unausweichlich sein.

Das IDW hat im Zuge der Ausbreitung des Corona-Virus und seiner Auswirkungen auf die Rechnungslegung zum 31.12.2019 sowie deren Prüfung, nun mit Datum vom 25.03.2020, bereits einen zweiten fachlichen Hinweis veröffentlicht und dabei verschiedene Empfehlungen ausgesprochen.

Nachtragsberichterstattung im Anhang zum 31.12.2019

Entscheidend für die Frage einer Pflicht zur Nachtragsberichterstattung im Anhang zum Jahresabschluss ist die Frage, ob die aktuellen Entwicklungen als „wertbegründend“ oder als „wertaufhellend“ einzustufen sind. Maßgeblich für diese Unterscheidung ist, ob die Ursachen der Ausbreitung und der daraus

resultierenden Folgen bereits vor dem Abschlussstichtag 31.12.2019 angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses bekanntgeworden sind.

Das IDW geht in seiner Stellungnahme vom 04.03.2020 davon aus, dass das Corona-Virus durch seine erst im Jahr 2020 weltweit erfolgte Ausweitung regelmäßig als „wertbegründend“ einzustufen sein dürfte und somit seine bilanziellen Auswirkungen erst in der Bilanz und GuV für Abschlüsse mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind. Trotz dieser Einschätzung ist allerdings im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses zum 31.12.2019 hierüber entsprechend zu berichten, sofern ein „Vorgang besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. Es sind in diesem Fall im sog. Nachtragsbericht die Art und die finanziellen Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Zudem wird für den Fall, dass eine wesentliche Unsicherheit an der Fortführung des Unternehmens begründet wird, auch hierüber im Nachtragsbericht zu berichten sein. Ob ein solcher Vorgang vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Auswirkungen auf die Prognose- sowie Risiko- und Chancenberichterstattung

Die Corona-Pandemie wird sich in der weit überwiegenden Mehrzahl zumindest auf die Prognose- sowie die Chancen- und Risikoberichterstattung der betroffenen Unternehmen in deren (Konzern-)Lageberichten zum 31.12.2019 auswirken. Es müssen dabei je-

denfalls solche Erkenntnisse und Ereignisse im Lagebericht berücksichtigt werden, die zwischen der Aufstellung des Lageberichts und der Erteilung des Bestätigungsvermerks erlangt werden bzw. eintreten. Eine Berichtspflicht besteht in der Praxis nach DRS 20 immer dann, wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können, es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns vermittelt wird. Insbesondere über bestandsgefährdende Risiken ist hierbei zu berichten.

Sofern aufgrund der aktuellen Pandemiesituation bereits eine geänderte Erwartung des Unternehmens zu prognostizierten Leistungsindikatoren besteht, ist dies entsprechend im Prognosebericht zu verarbeiten.

Nach DRS 20.133 brauchen Unternehmen dabei nur über komparative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen zu berichten, wenn „besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist“.

Nach Auffassung des IDW können für Unternehmen, deren Tätigkeiten wesentlich von der Ausbreitung des Corona-Virus betroffen sind bzw. nach vernünftiger Erwartung betroffen sein dürften, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Erleichterung erfüllt sein. Ein vollständiger Verzicht auf eine Prognoseberichterstattung ist dagegen unzulässig.

Öffentliche Stützungsmaßnahmen in Anhang und Lagebericht

Nach Auffassung des IDW sind bei der Beurteilung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, der bei der Bewertung von Aktiv- und Passivposten erforderlichen Prognosen sowie bei Prognosen im Lagebericht konkretisierte und belastbare Aussagen der Bundesregierung bzw. der Landesregierungen zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen bzw. zur Gewährung von öffentlichen Unterstützungsleistungen bereits entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn hierfür zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks noch erforderliche rechtliche Schritte ausstehen, aber deren Umsetzung erwartet werden kann. Die Berücksichtigung solcher Maßnahmen ist im Anhang bzw. Lagebericht zu erläutern.

Fazit

Nahezu alle Unternehmen sind von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen. Diese Unternehmen haben hierüber auch in Anhang und Lagebericht der Abschlüsse zum 31.12.2019 zu berichten. Da die weitere Entwicklung der Pandemie aktuell im Detail noch nicht abzusehen ist, gilt es, die vorhandenen Informationen sowie deren mögliche Auswirkungen auf den Abschluss und den Lagebericht durch die zuständigen Unternehmensorgane sowie auch deren Abschlussprüfer, zu beobachten und zu analysieren.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Michael Vodermeier, StB
Tel. + 49(0)89-55983-274

michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de